

* Karl May — 8 Jahre im Buchthaus? Gestern mittag stand vor dem Schöffengericht in Charlottenburg ein interessanter Bekleidungsprozeß statt. Es handelt sich um die Privatklagefälle des bekannten Meisterschriftstellers Karl May in Dresden gegen den Setzciär der sog. „Gelben Gewerkschaften“, M. Lebius. Gegenstand der Bekleidungsfrage sind die viel erörterten schweren Angriffe, die seit einiger Zeit gegen May erhoben wurden und zu deren Träger sich Lebius gemacht hat. Lebius will u. a. einen umfangreichen Wahrheitsbeweis antreten darüber, daß May in seiner Jugend schwere Vergehen begangen und eine 4jährige Kerkerstrafe, sowie eine 4jährige Buchhausstrafe — diese letztere in den Jahren 1870 bis 1874 —, in Waldheim verbüßt habe. Das Urteil lautete auf Freisprechung. Lebius erhielt den Schutz des § 193 zugestilligt. Es ist als erwiesen angesehen worden, daß die vom Verteidiger angeführten Tatsachen aus dem Vorleben Karl Mans der Wahrheit entsprächen, daß dieser die angeführten Strafen tatsächlich verbüßt habe. Was seine literarische Minderwertigkeit betrifft, die der Kläger energisch bestreitet, so hat doch das Gericht als wahr unterstellt, daß er auch in literarischer Hinsicht ansichtig sei. Der Beklagte mußte demnach freigesprochen werden. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Privatkläger Karl May zur Last.